

ein allgemeines Concil zu verweisen und ein solches sofort nach Vienne zu berufen, das außerhalb des Machtbereiches des rücksichtslosen Königs liege. Dieser Angabe dürfte eine Verwechslung der Vorgänge des folgenden Jahres zu Grunde liegen. Thatsächlich war jetzt noch von keinem Concil die Rede; vielmehr scheint ein solches beiderseits gar nicht gewünscht worden zu sein. Der Papst hatte den König ersucht, die Angelegenheit wegen Bonifaz VIII. ihm allein zu überlassen gegen das Versprechen, dieselbe in mildem Vorgehen und unter völliger Amnestirung des Königs und seiner Helfershelfer in thunlichst unauffälliger Weise zu erledigen. Dieß erfahren wir aus dem Entwurf einer Bulle vom 1. Juni 1307, die aber erst am 27. April 1311 publicirt wurde, nachdem der König dem Papste gegen Opferung der Templer endlich obiges Zugeständniß gemacht hatte. Die Berufung einer allgemeinen Synode war erst das Ergebnis einer weitem Zusammenkunft zu Poitiers (Mai 1308), wo Philipp nach dem rechtlosen Gewaltstreich gegen die Templer vom 14. September 1307 den Papst durch Hinterlist und Gewalt allmählig seinen Interessen gefügig zu machen wußte. Nachdem die Templer durch eine Reihe päpstlicher Verordnungen der grausamen Willkür des gewissenlosen Königs ausgeliefert worden, berief Clemens am 12. August 1308 durch die Bulle *Rognans in coelis* (Regestum Clementis V., n. 3626 sqq.) ein allgemeines Concil. Als Hauptveranlassung hierzu werden in genanntem Convocationschreiben bezeichnet: die Angelegenheit der Templer, über welche sehr schlimme Nachrichten an den Papst gekommen seien, namentlich durch den französischen König, der nicht aus Eifer nach den Gütern der Templer, sondern aus Eifer für den Glauben sich über den Orden informiert habe. Auch der Papst selbst habe sich durch Verhöre und durch Commissare über die Vergehen der Templer genauer unterrichtet und berufe nun nach dem Rathe der Cardinäle auf den 1. October 1310 eine allgemeine Synode nach Vienne. Dasselbst solle über genannten Orden, seine einzelnen Mitglieder und seine Güter, dann über anderes, was sich auf den katholischen Glauben, das heilige Land und die Verbesserung der Kirche und kirchlichen Personen beziehe, verhandelt werden (tam circa dictum ordinem et personas singulares et bona ejusdem et alia, quae statum tangunt fidei catholicae, quam circa recuperationem et subsidium terrae sanctae, ac reparationem, ordinationem et stabilitatem ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum et libertatem earum etc.). Betreffs der Zeit bemerkt der Papst, daß sie deßhalb bis zur Eröffnung der Synode so reichlich bemessen worden sei, weil in allweg eine umfassende und eingehende Reform angebahnt werden soll, wozu reichliche Ueberlegung und eingehende Vorbereitung erfordert werde. Der Papst befehlt daher allen Prälaten, dießbezügliche Desiderien zu notiren und zur Kenntniß der Synode

zu bringen; er selbst werde für richtige Prüfung derselben sorgen (*Mandavimus insuper, ut iidem archiepiscopi et praelati per se vel alios viros prudentes, Deum timentes et habentes prae oculis, omnia quae correctionis et reformationis limam exposcunt, inquirunt subtiliter et conscribentes fideliter, eadem ad ipsius concilii notitiam deferant. Et nos nihilominus variis modis et viis solers studium et efficacem operam dare propinquemus, ut omnia talia in examen hujusmodi deducta concilii correctionem et directionem recipiant opportunam*). Faclich war freilich nicht die Reformfrage Hauptgrund der Anberaumung solch außergewöhnlich langen Termins, sondern die unglückliche Templerfrage (s. d. Art. Templer), wie denn letztere noch eine weitere Prolongirung der Eröffnung nothwendig machte. So sehr Clemens V. König Philipp in seinen verwerflichen Machinationen gegen die Templer freigegeben, ja seinerseits thunlichste Unterstützung angedeihen ließ, die geplante Vernichtung des Ordens konnte bis zu genanntem Termine nicht weit genug gefördert werden. Der Papst erließ daher am 4. April 1310 eine Reihe gleichlautender Prolongationsbulen, wodurch der Beginn der Synode auf 1. October 1311 anberaumt wird: *quia negotium inquisitionum contra ordinem militiae Templi . . . completum non est . . . et nonnulla alia, quae in eodem sunt tractanda concilio. Was unter diesen nonnulla alia gemeint sei, wird nicht gesagt; daß aber die Angelegenheit Bonifaz VIII. darin unbegriffen war, ersehen wir aus den Verhandlungen, wie sie von 1309 an zu Avignon vor dem Papste geführt wurden. Daraus ergibt sich, daß Philipp erst Anfang 1311 gegen alle möglichen Zusagen von Seiten des Papstes diesem den sogen. Proceß gegen Bonifaz vollständig überließ (s. d. Art. Bonifaz VIII. und Clemens V.)*.

Nach diesen Vorbereitungen reiste Clemens V. Mitte September 1311 mit seinen Cardinälen von Avignon nach Vienne, woselbst er am 16. October jenes Jahres in der Cathedrale die erste Sitzung mit großer Feierlichkeit eröffnete. Er hielt hierbei eine Rede mit Zugrundelegung der willkürlich dem Tage adaptirten Psalmworte: *In consilio iustorum et congregationis magna opera Domini . . .* (Ps. 110, 1 u. 2). Als Hauptaufgabe des Concils bezeichnete der Papst auch hier drei Punkte: 1. die Templerfrage, 2. den Beistand für das heilige Land und 3. Reform der Sitten und Schutz der kirchlichen Freiheit. Die Zahl der Mitglieder betrug glaubwürdigen Angaben zufolge 114 Bischöfe außer den Aebten und Procuratoren. Mit der Eröffnungsfeier war die erste Sitzung beendigt. Es folgten nur noch zwei feierliche Sitzungen, am 3. April und 6. Mai 1312. Die eigentlichen conciliaren Verhandlungen lagen sicher zwischen der ersten und zweiten Sitzung. Aus Mangel an richtigen Concilsacten sind wir